

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
per E-Mail: vi1@sozialministerium.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.395.353

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 19. Juni 2020, GZ 2020-0.377.780, seine Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt:

Zu Artikel 1: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

Gemäß des vorgeschlagenen § 66 AIVG sollen Personen, die zwischen Mai und August 2020 mindestens 60 Tage ein Arbeitslosengeld bzw. eine Notstandshilfe bezogen haben, zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von € 450 erhalten.

Diese Einmalzahlung soll weiters etwa in Bezug auf bundesgesetzlich geregelte Gebührenbefreiungen für einkommensschwache Haushalte nicht als Einkommen gelten. Damit sollen wohl negative Auswirkungen im Sinne eines Verlustes von Vergünstigungen vermieden werden.

Wie dem Vorblatt und der WFA zu entnehmen ist, soll die Einmalzahlung helfen, die Zeit bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung besser überbrücken zu können, somit das Haushaltseinkommen dieser Personen erhöhen und dadurch die gesamtwirtschaftliche Kaufkraft stärken. Insgesamt sind für die Einmalzahlung rund 200 Mio. Euro vorgesehen, die zu 93% in den Privatkonsum fließen könnten (geringe Sparquote).

Vor dem Hintergrund der Rechtslage in den Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfegesetzen der Länder wäre zum vorgelegten Entwurf Folgendes festzuhalten:

Die Einmalleistung stellt eine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz dar und ist – nach den **derzeitigen** gesetzlichen Bestimmungen der Länder – als Einkommen auf die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe anzurechnen.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Einmalleistung materiellrechtlich (nicht grundsatzgesetzlich) als Leistung zur Abdeckung eines Sonderbedarfs betitelt wird. Typischerweise sind Sonderbedarfe im sozialhilferechtlichen Kontext Mehrbedarfe in der Lebensführung, die einer gesundheitlichen Beeinträchtigung geschuldet sind. So sprechen die Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG), auf den sich die Erläuterungen zur gegenständlichen Bestimmung beziehen, insbesondere von „*pflege- oder behinderungsbedingten Sonderbedarfen*“.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren in zwei Ländern (OÖ und NÖ) Sozialhilfegesetze in Ausführung des SH-GG. In den restlichen Bundesländern wird die Existenzsicherung noch auf Basis von Mindestsicherungsgesetzen geleistet.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist - ohne entsprechende rechtliche Flankierung auf Länderebene - von einer Anrechnung der Einmalzahlung bei arbeitslosen Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern auszugehen. Zur Herstellung von Rechtsicherheit wären Änderungen in den relevanten Rechtsgrundlagen der Länder notwendig. Dazu müssten etwa die beiden Länder mit Ausführungsgesetz der bundesgesetzlichen Einordnung „Deckung von Sonderbedarf“ folgen und die Einmalzahlung entsprechend gesetzlich bezeichnen (s. § 7 Abs. 5 letzter Satz SH-GG, „*Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.*“)

Abschließend wird angeregt zu prüfen, inwieweit es sinnvoll erscheint, den mit der Novelle wohl ebenfalls verbundenen Willen des Gesetzgebers – nämlich

gesamtwirtschaftliche Kaufkraftstärkung (s. Ziel 1 der WFA) – im Text bzw. in den Erläuterungen stärker zu integrieren.

Schließlich wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrats an die Adresse **begutachtungsverfahren@parlament.gv.at** übermittelt wird.

26. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt